



STATUTEN  
des  
Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines  
Gruppe WAT-Groß Jedlersdorf

beschlossen bei der ordentlichen Hauptversammlung  
am 23. November 2012

Präambel: Sofern in der Folge die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein, Gruppe WAT-Groß Jedlersdorf" (kurz WAT-Groß Jedlersdorf genannt), hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.
- (2) Er ist ein Zweigverein des ASKÖ-Landesverband WAT (im Folgenden kurz ASKÖ-LV WAT genannt). Die Statuten des ASKÖ-LV WAT sind für ihn und seine Mitglieder bindend.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung von Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten in Wien, insbesondere durch Ausübung von Breitensport und leistungsorientiertem Breitensport, unter Ausschluss jeder politischer Tätigkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
  - a) Veranstaltungen von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen

- b) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern
  - c) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
  - d) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- (3) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
  - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen
  - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
  - e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
  - f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten
  - g) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

#### § 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Erklärung des Beitrittswilligen

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping- Bestimmungen an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.
- (4) Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer des ....." bzw. allfällige Vereinslogos mit den Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Erteilung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in besonders sozial berücksichtigungswürdigen Fällen ganz oder teilweise zu erlassen.
- (7) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft zum WAT Groß Jedlersdorf erlischt rückwirkend außerdem bei:

bezahltem Schuljahresbeitrag oder bezahltem Halbjahresbeitrag (Sommerhalbjahr) mit Beginn des nächsten Schuljahres

bezahltem Halbjahresbeitrag (Winterhalbjahr) mit Ende der Semesterferien des darauffolgenden Kalenderjahres

sofern nicht spätestens drei Monate nach diesem Termin der Mitgliedsbeitrag für einen darauf folgenden Zeitraum eingezahlt worden ist.

- (3) Ausschluss:  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden

Ausschließungsgründe bilden insbesondere:

Nichtbeachtung der Statuten oder Verstöße gegen Anordnungen und Weisungen von Funktionären des ASKÖ-LV WAT oder des WAT Groß Jedlersdorf;

Unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines;

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. die von diesem unterstützte Aktivitäten zu beanspruchen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können sie auch Gäste in den Verein einführen
- (2) Das aktive Wahlrecht haben alle ordentlichen und Ehren-Mitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres, das passive Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben
- (6) Auf Verlangen sind die Mitglieder vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (8) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die jederzeitige bzw. unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder, für den Verein sowie seine unterstützenden Mitglieder oder sonstigen Vereinssponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, Mitwirkung bei Vereins- Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren-Präsentationen) zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegen stehen.
- (9) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (10) Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport-) Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.
- (11) Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, zum Beispiel bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere sowie Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder dem jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese

Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.

- (12) Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf der vereinseigenen Homepage sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner unterstützenden Mitglieder oder sonstiger Vereinssponsoren zu.
- (13) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang auf Schautafeln odgl. oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
- (14) Alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die Anordnungen der Funktionäre zu befolgen.

#### § 7 Mitgliedsbeitrag:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus der Abgabe an den ASKÖ-LV WAT und dem Vereinsbeitrag.
- (2) Der Vereinsbeitrag wird im Turnrat oder in der Hauptversammlung beschlossen.
- (3) Die Höhe der Abgabe an den ASKÖ-LV WAT wird in dessen Hauptversammlung beschlossen.
- (4) Der WAT-Groß Jedlersdorf ist verpflichtet, die Abgabe an den ASKÖ-LV WAT entsprechend den Terminvorgaben des dortigen Vorstandes an das Generalsekretariat des ASKÖ-LV WAT weiter zu leiten.

#### § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, der Turnrat, die Rechnungsprüfung und das Schiedsgericht.

#### § 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt
- (3) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

- (4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Das Rederecht steht jedem Vereinsmitglied zu. Dieses Rederecht kann jedoch vom Vorsitzenden der Hauptversammlung auch noch während der jeweiligen Hauptversammlung für jeden Redner zeitlich beschränkt werden, um einen ordnungsgemäßen Verlauf der jeweiligen Hauptversammlung sicherzustellen.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf:
  - a) Beschluss des Vorstands, des Turnrates oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage einzuladen. Die Anberaumung einer Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, den Turnrat, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (7) Anträge zur Hauptversammlung bzw. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sind.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt, die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (12) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

## § 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstandes;
- (6) Über Antrag des Vorstandes Festsetzung der Beitragsmodalitäten und der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (9) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Hauptversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Obmann und seinem Stellvertreter
  - b) dem Kassier und seinem Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
  - d) dem Karteiführer und seinem Stellvertreter
  - e) dem Technischer Leiter und seinem Stellvertreter
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für die Funktion Obmann und Stellvertreter einzeln mit Handzeichen zu erfolgen. Die Wahl weiterer Funktionäre erfolgt en bloc, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine andere Vorgangsweise beschließt. Verlangt die Mehrheit für einzelne oder alle Funktionen eine geheime Abstimmung, so ist diese durchzuführen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse dem Turnrat zu berichten.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer

diesbezüglich einberufenen Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern.
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge.
- h) Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten.
- i) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sein Stellvertreter unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- j) Der Obmann lädt zumindest zwei Mal pro Jahr zu Turnratsitzungen ein
- k) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder seines Stellvertreters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) an Stelle des Schriftführers, die des Kassiers.
- l) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- m) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die nicht in seinen Wirkungsbereich fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- n) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstand und in den Turnratsitzungen.



- o) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung, der Turnratsitzungen und allfälliger sonstiger Besprechungen und Sitzungen im Auftrag des Vorstands.
- p) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- q) Dem Karteiführer obliegt die Mitgliederverwaltung, die Verwaltung der Unterlagen für Entschädigungszahlungen sowie die Turnplatzstatistik.
- r) Dem Technischen Leiter obliegen schwerpunktmäßig die sportlichen Belange

### §13 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus den von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählten Vorstandsmitgliedern, den LeiterInnen einzelner Turnplätze oder Sparten sowie den sonstigen administrativen und technischen FunktionärInnen einschließlich allfälliger StellvertreterInnen.
- (2) Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben im Turnrat des WAT-Groß Jedlersdorf beratende Stimme.
- (4) Der Turnrat hält seine Sitzungen nach Bedarf (mindestens zweimal im Jahr) ab; er wird vom Obmann einberufen, der in den Sitzungen den Vorsitz führt.
- (5) Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, so ist der Turnrat verpflichtet, zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen; scheidet Obmann und Stellvertreter aus dem Turnrat, so betraut letzterer ein Mitglied aus seiner Mitte bis zur nächsten Hauptversammlung mit der Leitung des Vereines.
- (6) Dem Turnrat obliegt die gesamte Leitung des Vereines mit Ausnahme jener Agenden, die dem Vorstand bzw. anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er kann bestimmte Agenden seines Wirkungsbereiches Arbeitsausschüssen übertragen, welche eine beratende Tätigkeit ausüben.
- (7) Der Turnrat ist der Hauptversammlung für seine Geschäftsgebarung verantwortlich; er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (8) Der Turnrat ist insbesondere berechtigt und verpflichtet:
  - a) Eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn die Verhältnisse es erfordern.
  - b) Für einen geregelten Übungsbetrieb Sorge zu tragen.
  - c) Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Wien samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten.
  - d) Reisen, Touren, Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Kurse und Lehrgänge zu planen und zu veranstalten.
  - e) Die Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vorstandes entgegenzunehmen und seine Beschlüsse zu genehmigen.
  - f) Eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen und über seine Tätigkeit zu berichten.
  - g) Beschlussfassung über den Voranschlag.

- h) Die Änderung der Beitragsmodalitäten und Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen zu beschließen.
- i) dem Turnrat steht auch das Recht zu, im Bedarfsfalle Personen mit beratender Stimme in den Turnrat zu kooptieren. Personen, die im Auftrag und für den WAT Groß Jedlersdorf tätig sind, können mittels Turnratsbeschluss im Turnrat Stimmrecht erhalten.

## § 14 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand/dem Turnrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer des ASKÖ-LV WAT sind zur Einsichtnahme in alle, für die Prüfung der Finanzgebarung erforderlichen Unterlagen berechtigt und es sind auf Aufforderung den Rechnungsprüfern des ASKÖ-LV WAT binnen 4 Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfer des ASKÖ-LV WAT berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand, sowie dem Aufsichtsgremium und gegebenenfalls der Hauptversammlung des ASKÖ-LV WAT zu berichten

## § 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des WAT Groß Jedlersdorf hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des Vereins zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14

Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzender des Schiedsgerichtes.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## § 16 Markenzeichen des Vereins

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen.
- (2) Alle Mitglieder sind weiters berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des ASKÖ-LV WAT während ihrer aufrechten Mitgliedschaft des Vereins beim ASKÖ-LV WAT bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten dessen Logos zu verwenden bzw. einzusetzen.

## § 17 Anti-Doping

Der WAT Groß Jedlersdorf sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

## § 18 Auflösung des Vereines:

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Anwesenden dem Antrag zustimmen, vorgenommen werden.
- (3) In beiden Fällen oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes wird das Vereinsvermögen, - in einem Falle durch Beschluss der einberufenen Hauptversammlung - im anderen Fall automatisch dem ASKÖ-LV WAT zu geführt, sofern das nicht möglich ist, ist das verbleibende Vereinsvermögen für andere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.